

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176a, 182 StGB)

A. Zielsetzung

Beseitigung der homosexuelle Männer einseitig diskriminierenden Strafvorschrift des § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen). Beseitigung der obsoleten Strafvorschrift des § 182 StGB (Verführung). Rechtsvereinheitlichung durch Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176a StGB (Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen).

B. Lösung

Aufhebung von § 175 StGB und § 182 StGB sowie Einführung einer neuen einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176a StGB.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
021 (131) — 430 00 — Str 148/93

Bonn, den 28. Januar 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176a, 182 StGB) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176 a, 182 StGB)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 8 werden die Wörter „der §§ 175 und“ durch die Wörter „des §“ ersetzt.
2. § 175 wird aufgehoben.
3. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

„§ 176 a

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie diese durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen oder unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen an ihr oder einer dritten Person vorzunehmen oder von ihr oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

4. In § 181 b wird die Angabe „§§ 176 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176, 177 bis 179“ ersetzt.
5. § 182 wird aufgehoben.

Artikel 2

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074,

1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 112 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 174, 174 a, 176 bis 179“ durch die Angabe „§§ 174, 174 a, 176, 177 bis 179“ ersetzt.
2. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181“ durch die Angabe „§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 176 a, 177, 178, 179, 180 und 181“ ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 175 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176, 177 bis 179“ ersetzt.

(3) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b“ durch die Angabe „§§ 170 d, 174 bis 174 b, 176 bis 181 b, 183 bis 184 b, 223 b“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 149 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Zwar ist die Vorschrift des § 175 StGB, die schon das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 neu gefaßt hatte, durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 abermals in ihrem Anwendungsbereich wesentlich eingeschränkt worden. So sind nach der jetzt gültigen Rechtslage nur noch Handlungen eines über 18 Jahre alten Mannes an einem unter 18 Jahre alten Mann strafbar. Gegen die Vorschrift sind aber auch in ihrer jetzigen Ausgestaltung schwerwiegende Bedenken zu erheben.

Geschütztes Rechtsgut soll die ungestörte sexuelle Entwicklung des männlichen Jugendlichen sein, insbesondere dessen Schutz vor Verführung zur Homosexualität. Diesem Ziel kann die Vorschrift nicht dienen. Nach einhelliger Auffassung der Experten aus Sexualwissenschaft, Psychologie, Psychoanalyse etc. erfolgt die hetero- oder homosexuelle Orientierung und Determinierung bereits in der frühkindlichen Phase und ist etwa mit dem 5. Lebensjahr abgeschlossen. Homosexuelle Kontakte in der von § 175 StGB geschützten Lebensphase zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr vermögen danach die sexuelle Veranlagung eines Jugendlichen nicht zu beeinflussen.

Es ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, daß von § 175 StGB nur noch mit großer Zurückhaltung Gebrauch gemacht wird. So weist die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 1988 zum Beispiel in Hamburg nur noch fünf Verurteilungen auf. Gleichwohl trägt § 175 StGB allein durch seine Existenz nicht unwesentlich zu der in weiten Teilen der Gesellschaft noch immer zu beobachtenden Diskriminierung der Homosexualität bei; eine Aufhebung der Vorschrift würde in der Öffentlichkeit als deutliches Zeichen zur Anerkennung homosexueller Männer verstanden werden.

Die Strafvorschrift des § 182 StGB ist bedeutungslos geworden. So wurde zum Beispiel in Hamburg die letzte Verurteilung (1 Fall) im Jahre 1983 ausgesprochen. Zweifel sind ferner bei der Frage angebracht, ob es sich bei ihr überhaupt um eine Bestimmung handelt, durch welche die sexuelle Selbstbestimmung geschützt werden soll. Bei historischer Betrachtung ergibt sich vielmehr, daß hier ursprünglich ein „unbescholtenes“ Mädchen gegen den Verlust seiner Heiratschancen geschützt werden sollte; bezeichnend hierfür ist der Ausschluß der Strafbarkeit bei Heirat von „Täter“ und „Opfer“. Einer solchen Strafnorm bedarf es im Hinblick auf heutige gesellschaftliche Anschauungen ersichtlich nicht mehr.

Im Rahmen der Herstellung der Einheit Deutschlands wurde beschlossen, § 149 StGB/DDR im Gebiet der ehemaligen DDR fortgelten zu lassen (Artikel 9 Abs. 2 des Einigungsvertrages i. V. m. Anlage II Kapitel III

Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 — BGBl. 1990 II S. 889, 892, 1168) und die §§ 175, 182 StGB auf dort begangene Taten nicht anzuwenden (Artikel 8 des Einigungsvertrages i. V. m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 — BGBl. 1990 II S. 889, 892, 957). Aus dem Einigungsvertrag ergibt sich der auf die Dauer rechtspolitisch unbefriedigende Zustand, daß bezüglich des Schutzes sexueller Selbstbestimmung von Jugendlichen unterschiedliche Strafvorschriften in Deutschland gelten. Dies ist nur für eine Übergangszeit hinzunehmen. Im Interesse innerdeutscher Rechtsangleichung erweist es sich als notwendig, eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Daher wird in § 176a StGB eine neue einheitliche Jugendschutzvorschrift eingeführt. Diese beruht auf einer Vorstellung von strafrechtlichem Jugendschutz, nach der nicht nur die negative sexuelle Selbstbestimmung Jugendlicher zu schützen, sondern auch ihre positive sexuelle Selbstbestimmung zu wahren ist. Jugendliche sollen daher nur vor solchen nicht gewaltsamen Sexualkontakten geschützt werden, bei denen die Freiheit ihrer Willensentschließung dadurch eingeschränkt oder manipuliert wird, daß Erwachsene geldwerte „Gegenleistungen“ gewähren oder versprechen oder Zwangslagen Jugendlicher ausnutzen oder schaffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)****Zu Nummer 1 (§ 5 Nr. 8 StGB)**

Nummer 1 enthält eine aus der Aufhebung des § 175 StGB resultierende notwendige Folgeänderung im Strafgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 175 StGB)

Nummer 2 enthält die Aufhebung von § 175 StGB.

Zu Nummer 3 (§ 176a StGB)

Nummer 3 enthält die Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176a StGB. Angeknüpft wird an eine Vorstellung von strafrechtlichem Jugendschutz, nach dem Jugendliche unter 16 Jahren nur vor solchen nicht gewaltsamen Sexualkontakten geschützt werden müssen, bei denen die Freiheit ihrer Willensentschließung dadurch eingeschränkt oder manipuliert wird, daß Erwachsene geldwerte „Gegenleistungen“ gewähren oder versprechen oder Zwangslagen Jugendlicher ausnutzen oder schaffen.

Die erste Gruppe erfaßt die Fälle, in denen sexuelle Handlungen von Jugendlichen „erkauft“ oder durch andere geldwerte Leistungen erlangt werden.

Die Begriffe „Gewähren“ und „Versprechen“ sind im Rahmen des § 333 StGB hinreichend definiert.

Der Begriff des „Vermögensvorteils“ ist durch Kommentierungen und Entscheidungen zu § 263 StGB hinreichend konkretisiert.

Die gebotene Einschränkung erfährt diese Tatbestandsalternative dadurch, daß es sich um „nicht unerhebliche“ Vermögensvorteile handeln muß, daß sie kausal für die Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlungen sein müssen und sich dieses Verhalten zudem als „Mißbrauch“ darstellen muß. Geschenke im Rahmen einer echten Liebesbeziehung stellen keinen Mißbrauch dar. In der Regel liegt der Mißbrauch bereits im Versprechen oder Gewähren von Vermögensvorteilen mit dem Ziel, die Jugendlichen zu sexuellen Handlungen zu bringen, d. h. einen inneren Widerstand des Opfers gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu beseitigen. Dem Tatbestandsmerkmal kann aber auch durchaus die Funktion eines Korrektivs zukommen (vgl. Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 24. Auflage, 1991, § 179, Rn. 11). Insbesondere soll es die Ausscheidung exzeptioneller Fälle ermöglichen, in denen die Vermögensvorteile völlig in den Hintergrund treten und die Tathandlung keinen sozialetischen Tadel verdient (vgl. Lackner, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 19. Auflage, 1991, § 174 a, Rn. 4; Laufhütte in LK, 10. Auflage, § 179, Rn. 14).

In der zweiten Alternative des „Schaffens oder Ausnutzens einer Zwangslage“ wurde auf den Begriff der Zwangslage in § 302 a StGB zurückgegriffen. Dieser Begriff ersetzt dort den Begriff der Notlage, der sich als zu eng erwiesen hatte (vgl. Begründung zur BT-Drucksache IV 650, S. 438; BT-Drucksache 5/75, S. 40). Gemeint ist jede ernsthafte Zwangslage, nicht nur existenzbedrohende, wirtschaftliche Notlagen. Der Grundgedanke dieser Vorschrift ist, Verhaltensweisen zu unterbinden, die darauf gerichtet sind, Schwächesituationen bei anderen Personen wirtschaftlich auszubeuten. Einen entsprechenden Zweck verfolgt die vorliegende Vorschrift im Hinblick auf die sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen.

Gedacht ist hier insbesondere an die Fälle, in denen die Bedrängnis wohnungsloser oder drogenabhängiger Jugendlicher oder Heimentwicherer zu sexuellen Handlungen ausgenutzt wird.

Der Täterkreis wurde auf Personen über 21 Jahre beschränkt. Damit soll zusätzlich sichergestellt werden, daß jugendtypische Verbindungen in keinem Fall von der Vorschrift erfaßt werden können. Dies ist am ehesten gewährleistet, wenn nur Beziehungen mit einem Altersabstand von mehr als fünf Jahren erfaßt werden. Eine „Freistellung“ der Tätergruppe der 14- bis 21jährigen erfolgt nicht, da insoweit die übrigen Vorschriften des 13. Abschnittes (z. B. §§ 174, 176, 177, 178 StGB) Anwendung finden.

Strafbar sind sexuelle Handlungen im Sinne des § 184 c Nr. 1 StGB, d. h. nur solche, die im Hinblick auf

das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Hier kann auf die entsprechenden Kommentierungen und Entscheidungen zurückgegriffen werden. Eine Beschränkung auf bestimmte sexuelle Handlungen wäre mit der Notwendigkeit weiterer Definitionen verbunden und erscheint zudem willkürlich. Darüber hinaus wird bereits durch die oben dargelegten einschränkenden Tatbestandsmerkmale der Gefahr einer Erfassung nicht strafwürdiger Fälle wirksam begegnet.

Von einer Einbeziehung des Versuchs in die Strafbarkeit wurde im Hinblick auf Beweisschwierigkeiten, die niedrige Handlungsschwelle (sexuelle Handlungen) sowie im Opferinteresse abgesehen.

Bei der Festsetzung des Strafrahmens ist berücksichtigt, daß die neue Jugendschutzvorschrift zum einen § 175 StGB (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren), zum anderen § 182 StGB (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) und § 149 StGB/DDR (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) ersetzt. Angesichts des von dem neuen Tatbestand erfaßten Mißbrauchs Jugendlicher erscheint eine Strafdrohung, die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, notwendig, aber auch ausreichend.

Im übrigen beseitigt die neue Jugendschutzvorschrift eine nach der bisherigen Rechtslage bestehende Systemwidrigkeit, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Bestimmung von Personen unter 18 Jahren zur Vornahme sexueller Handlungen an und vor einem Dritten gegen Entgelt nach § 180 Abs. 2 StGB strafbar ist, während die Vornahme solcher Handlungen gegen Entgelt durch den Täter selbst strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Im Gegensatz zu § 180 Abs. 2 StGB, dessen Ziel es ist, den Einstieg von Jugendlichen in die „käufliche Sexualität“ zu verhindern, und der deshalb an echte Austauschverhältnisse anknüpft (vgl. Schönke/Schröder, a. a. O., § 180 Rn. 23 und 24), bei denen die Geldleistung als Gegenleistung für die sexuellen Handlungen erbracht wird, soll die jetzt vorgeschlagene Vorschrift allgemein der Erkenntnis Rechnung tragen, daß Jugendliche möglicherweise in ihrer Abwägungs- und Entscheidungsfähigkeit noch so wenig gefestigt sind, daß sie sich durch materielle Anreize zu einem in seiner Konsequenz nicht überschauten Verhalten verleiten lassen und dadurch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung geschädigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 181 b StGB)

Für die Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift (§ 176 a StGB) in den Katalog des § 181 b StGB besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis. Durch Nummer 4 wird daher der neue § 176 a StGB aus der Verweisung in § 181 b StGB herausgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 182 StGB)

Nummer 5 enthält die Aufhebung von § 182 StGB.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Artikel 2 regelt die notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Zu Absatz 1 Nr. 1 (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO)

Für eine Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift (§ 176 a StGB) in den Katalog der Straftaten des § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

Zu Absatz 1 Nr. 2 (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO)

Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift in den Katalog der Straftaten des § 395 StPO, bei denen die Befugnis zur Nebenklage besteht.

Zu Absatz 2 (§ 2 Abs. 2 Kastrationsgesetz)

Für eine Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift in den Katalog des § 2 Abs. 2 Kastrationsgesetz besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

Zu Absatz 3 (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JArbSchG)

Nach dem Regelungsgehalt der neuen Jugendschutzvorschrift erscheint es zweckmäßig, diese Vorschrift in den Katalog des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll sofort in Kraft treten; einer besonderen Vorlaufzeit bedarf es nicht. Das Außerkrafttreten des § 149 des Strafgesetzbuches der DDR ist eine Folgeänderung, die durch die Einführung einer neuen, einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB erforderlich wird.

EntschlieÙung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176 a, 182 StGB)

Der Bundesrat hat die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176 a, 182 StGB) zügig zu verabschieden, damit der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen gegen Angriffe auf ihre sexuelle Selbstbestimmung in ganz Deutschland möglichst bald vereinheitlicht wird.

Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß es weiterer Verbesserungen innerhalb und außerhalb des Sexualstrafrechts bedarf, um den Freiheitsanspruch einer aufgeklärten, pluralistisch verfaÙten Gesellschaft mit einem effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen sowie der besseren Sicherung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung gerade der Frauen in Einklang zu bringen und noch bestehende, nicht akzeptable Strafbarkeitslücken zu schließen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf seinen Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179, 184 c StGB) vom 29. November 1991 hin.

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen aus dem sozialen Nahbereich. Dabei ist vor allem der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Opfer meist erst nach Erreichen der Volljährigkeit in der Lage sind, Anzeige zu erstatten, weil häufig die verwandt- oder bekanntschaftliche Nähe zum Täter eine sofortige Offenbarung solcher Taten unmöglich macht. Inwieweit das Hinausschieben des Beginns der Verjährung auf die Volljährigkeit des Opfers ein geeigneter Weg ist, eine effektive strafrechtliche Verfolgung sicherzustellen und dem Opfer eine bessere Bewältigung der Tatfolgen zu ermöglichen, sollte dabei eingehend geprüft werden.

In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat auch auf die Notwendigkeit einer Prüfung hin, wie der psychischen Zwangslage des Opfers beim Schutz vor sexueller Gewalt und Nötigung vermehrt Rechnung getragen werden kann.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt der Zielsetzung des Entwurfs, die §§ 175, 182 StGB einerseits und § 149 StGB-DDR andererseits durch eine einheitliche Jugendschutzvorschrift zu ersetzen, zu. Dies entspricht der Absicht der Bundesregierung, anstelle der genannten Vorschriften eine einheitliche Schutzvorschrift für männliche und weibliche Jugendliche unter 16 Jahren einzuführen.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der vorliegende Entwurf keine ersatzlose Streichung der §§ 175, 182 StGB und des § 149 StGB-DDR vorsieht. Die Anhörung von Sachverständigen zu diesem Themenbereich vor dem Ausschuß für Frauen und Jugend des Bundesrates am 4. März 1992 hat gezeigt, daß es sich bei Jugendlichen unter 16 Jahren um eine Altersgruppe handelt, bei der der noch nicht abgeschlossene Reifeprozess dazu führen kann, daß ein sexueller Mißbrauch durch Erwachsene mit nachteiligen Folgen für das jugendliche Opfer möglich ist, und daß daher bei einer ersatzlosen Streichung der bestehenden Vorschriften Strafbarkeitslücken im Bereich des Jugendschutzes auftreten würden.

Die Einbeziehung sexueller Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren, für die Vermögensvorteile versprochen oder gewährt werden oder zu denen das

jugendliche Opfer unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage veranlaßt wird, deckt sich mit den Vorstellungen der Bundesregierung und dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung vom 4. März 1992. Zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher sollte nicht darauf verzichtet werden, Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die darauf gerichtet sind, Schwächesituationen und Notlagen Jugendlicher sexuell auszubeuten.

Es bestehen jedoch Bedenken, ob mit diesen beiden Fallgruppen strafwürdige Verhaltensweisen zum Nachteil der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher hinreichend erfaßt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Sachverständigenanhörung vom 4. März 1992 auch gezeigt, daß Jugendliche davor geschützt werden sollten, daß sich ältere und lebenserfahrenere Personen eine entwicklungsbedingt noch fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung zunutze machen, um sexuelle Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Eine entsprechende Regelung ist in dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB — (BR-Drucksache 3/93) enthalten, den die Bundesregierung am 17. Dezember 1992 beschlossen hat.